

LANDKREIS NEUNKIRCHEN

GEM. EPPELBORN

ORTSTEIL BUBACH - CALMESWEILER

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG

M. 1:500

FÜR DAS GELÄNDE „ZWISCHEN DER KIRCHSTRASSE UND DER STRASSE ZUM HIRSCHBERG“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.34), in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl.I. S. 949) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30. Mai 1980 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Eppelborn durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Abteilung Planung -.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 UND 7 DES BUNDESBAUGESETZES

- | | |
|--|---|
| 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes | laut Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl.S. 1757) | |
| 2.1 Baugebiet | allgemeines Wohngebiet |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | nach BauNVO vom 15.09.1977 § 4 |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | keine |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | laut Plan |
| 3.2 Grundflächenzahl | laut Plan |
| 3.3 Geschossflächenzahl | laut Plan |
| 3.4 Baumassenzahl | entfällt |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | entfällt |
| 4. Bauweise | offene (nur Einzelhäuser zulässig) |
| 5. Überbaubare Grundstücksfläche | laut Plan |
| 6. nicht überbaubare Grundstücksfläche | laut Plan |
| 7. Stellung der baulichen Anlagen | laut Plan |
| 8. Mindestgröße der Baugrundstücke | entfällt |
| 9. Mindestbreite der Baugrundstücke | entfällt |
| 10. Mindestdiefe der Baugrundstücke | entfällt |
| 11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind. | |
| 11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen | entfällt |
| 11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig. |
| 11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | entfällt |
| 12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) | laut Straßenprojekt |
| 13. Fläche für den Gemeinbedarf | entfällt |
| 14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | gesamter Geltungsbereich |
| 15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen | entfällt |
| 16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind | entfällt |
| 17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird | entfällt |
| 18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | entfällt |
| 19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen | laut Plan |

20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen- und leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Straßenprojekt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt







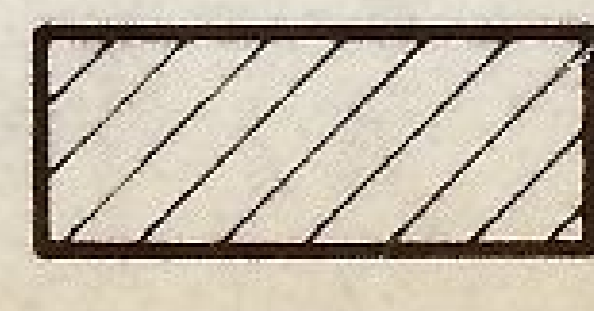
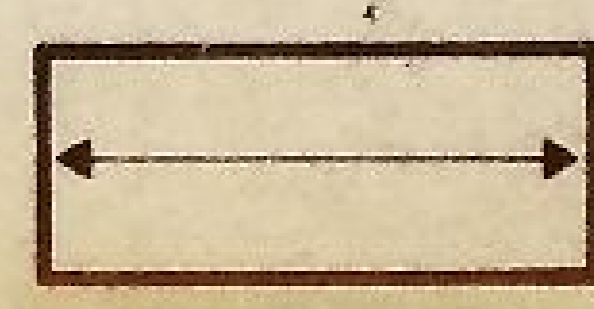
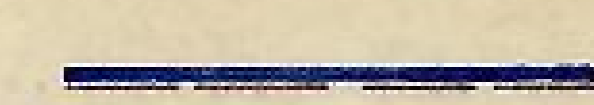
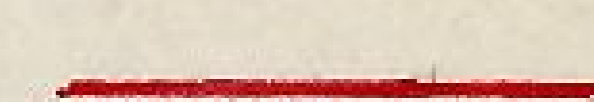
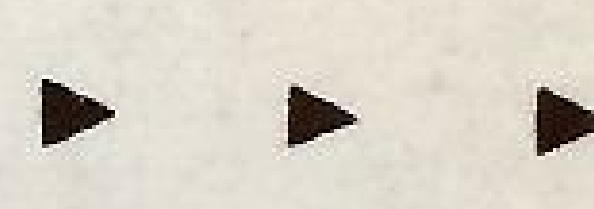
Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

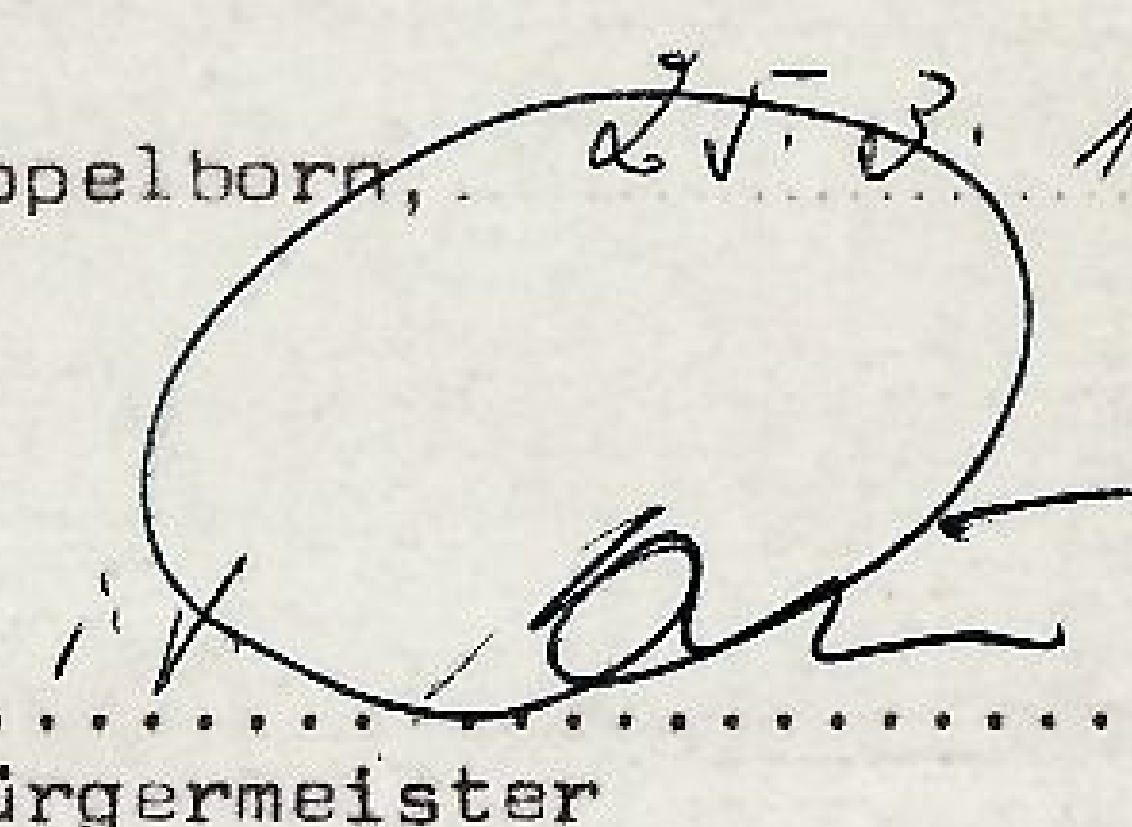
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG
entfällt

Geltungsbereich	
Flurgrenze	
Straßenbegrenzungslinie	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenze	
Geplante Grundstücksgrenze	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung	
Baugrenze	
Baulinie	
Entwässerungsrichtung	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 27. 1. 1982 bis 2. 3. 1982

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 1. 4. 1982 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Eppelborn, 27. 3. 1983

Bürgermeister
(Peter, 1. Gde. Zeigeordneter)

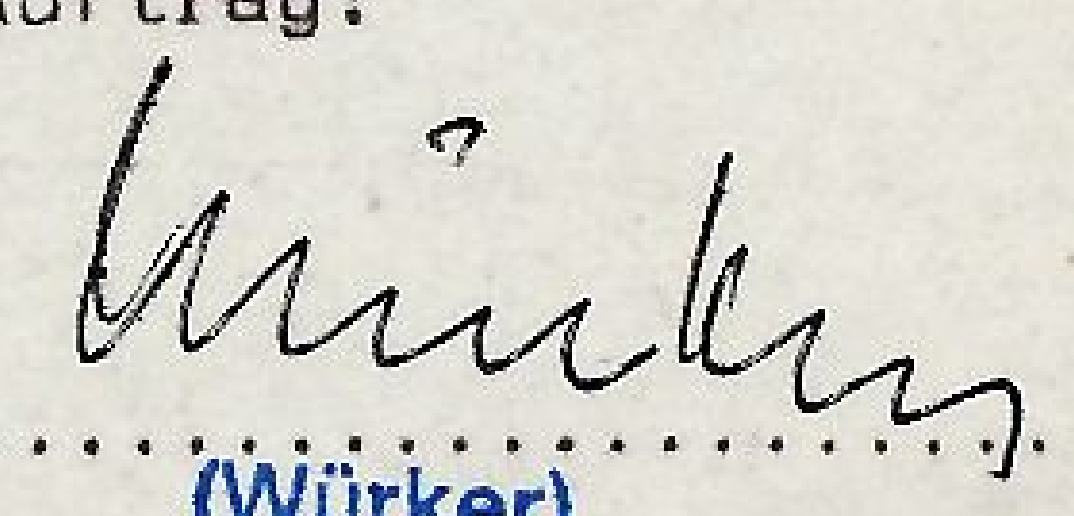
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

2/6-5615/83 Ho/Ne

Saarbrücken, 1. 6. 1983

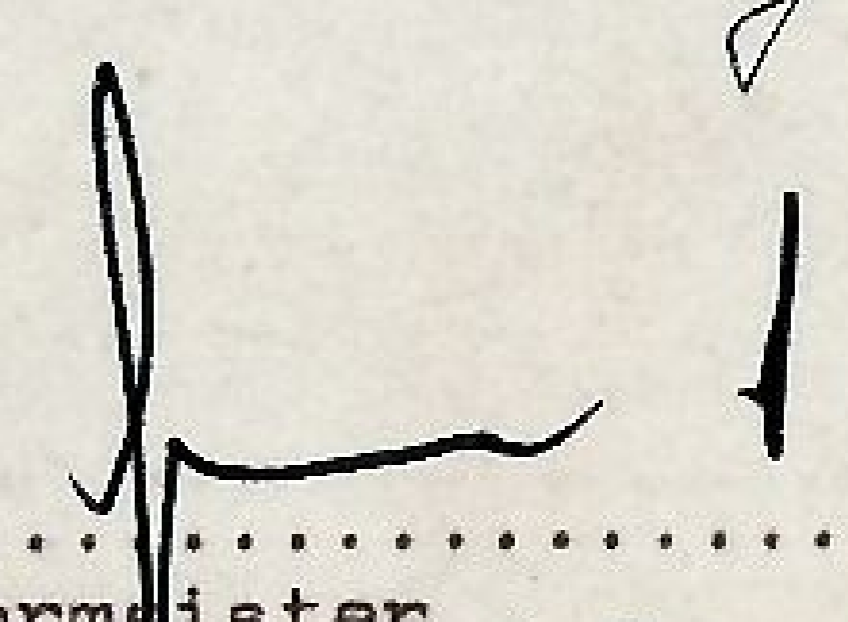
Der Minister für
Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Im Auftrag:


Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 1. 6. 1983 wurde am 24. 6. 1983 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.



Eppelborn, den 4. Juli 1983

Bürgermeister (Eckert)